

Mit Postzustellungsurkunde

Nutricia Grundstücksverwaltung GmbH
Bahnstraße 14 – 30

61381 Friedrichsdorf

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

33 35e621 1.1 Milupa/we

Bearbeiter/in: Herr W. Weber

Durchwahl: 06621 / 406 - 845

Datum: 22.07.2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 26.06.2013, zuletzt ergänzt am 30.06.2014 wird der

Nutricia Grundstücksverwaltung GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	36041 Fulda	
Grundbuch Gemarkung:	Malkes,	Besges
Flur:	2	2
Flurstück:	31/1, 34/82,	11/6, Teilstück 11/16

ihre **bestehende Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb eine weiteren Sprühtrockners, einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen

Die Kapazität der Gesamtanlage nach dieser Änderung, ist auf die Behandlung / Verarbeitung von < 200 Tonnen Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen im Jahresdurchschnitt begrenzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.102 „Industriepark Fulda West“ vom 22.07.19,78 einschl. der 2. Änderung vom 19.03.1981, hinsichtlich der zulässigen Bauhöhe
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)
- Wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG für die Einleitung von Abwasser

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 26.06.2013 zuletzt ergänzt am 30.06.2014

Antragsunterlagen bestehend aus: 14 Ordnern

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 1	
1. Genehmigungsantrag vom 17.06.2013, in der Fassung vom 18.02.2014	10
Formular 1/1, 1/1.2 und 1/2 mit Vorblatt und Anlage	
2. Inhaltsverzeichnis	17
3. Kurzbeschreibung	13
4. Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	0
5. Standort und Umgebung der Anlage, Teil 1	42
Textdarstellung	
Liegenschaftsplan	
Übersichtskarte M 2000	
Bauzeichnungen; Allgemein, Hauptgebäude, Nebengebäude, Teil 1	
Ordner 2	
5. Standort und Umgebung der Anlage, Teil 2	17
Bauzeichnungen; Allgemein, Hauptgebäude, Nebengebäude, Teil 2	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung, Teil 1	44
Formulare 6/1	
Textbeschreibung	
Betriebseinheitenplan	
Blockschema Betriebseinheitenplan	
Grundfließbild Hauptprozess	
Blockschema Herstellungsprozess	
Betriebseinheiten Übersichtsplan	
Technische Beschreibung Dampferzeuger	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Technische Beschreibung Lufterhitzer Technische Beschreibung Notstromaggregat Ordner 3	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung, Teil 2	55
Technische Beschreibung Kälteanlage Technische Beschreibung Rohstofflager Technische Beschreibung CIP Anlage Technische Beschreibung Herstellungsprozess Technische Beschreibung Wasseraufbereitung Technische Beschreibung Feuerlöschanlage Technische Beschreibung Abwasserbehandlung Technische Beschreibung Gasversorgung Technische Beschreibung Druckluftanlage Formulare 6/2 und 6/3 Ordner 4	
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	375
Formular 7/1, 7/2, 7/4, 7/5, 7/6 Stoffdatenblätter	
8. Luftreinhalung	52
Formular 8/1, 8/2 Verfahrensschema Luftemissionsquellenplan Schornsteinhöhenbestimmung Beauftragung Gutachter Ordner 5	
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	12
Formular 9/1, 9/2 Übersichtsplan	
10. Abwasserentsorgung, Teil 1	108
Formular 10 mit Anlagen Beschreibung Prozessabwasser Beschreibung Regenwasserdrainageversorgungssystem Beschreibung Sanitärabwassersystem Ordner 6	
10. Abwasserentsorgung, Teil 2	23
Beschreibung Innerabwasser Teil 1 Ordner 7	
10. Abwasserentsorgung, Teil 3	23
Beschreibung Innerabwasser Teil 2 Abwasser Bestandspläne	
11. Abfallentsorgungsanlagen	5
12. Abwärmenutzung	3
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	112
Geräuschimmissionsprognose	
14. Anlagensicherheit, Teil 1	74
Bewertung Explosionsgefahr Klassifizierung Gefahrenbereiche	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 8	
14. Anlagensicherheit, Teil 2	57
Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz-Konzept Gutachterliche Äußerung Brand- und Explosionsschutz für die Sprühtrockneranlage Beauftragung Gutachter	
15. Arbeitsschutz	109
Formulare 15/1 und 15/2 Brandschutzkonzept	
16. Brandschutz, Teil 1	103
Formular 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutzkonzept	
Ordner 9	
16. Brandschutz, Teil 2	127
Bewertung der Explosionsgefahr Klassifizierung Gefahrenbereiche Sicherheitstechnische Stellungnahme zum Explosionsschutz-Konzept Brand- und Explosionsschutz für die Sprühtrockneranlage Beauftragung Gutachter	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16
Gutachten „Anforderungen an den Gewässerschutz	
Ordner 10	
18. Bauantrag/Bauvorlagen, Teil 1	110
Bauantrag Befreiungsanträge Baubeschreibung Betriebsbeschreibung Statistischer Erhebungsbogen Ermittlung der Flächen und Rauminhalte Ermittlung der Abstandsflächen Ermittlung Stellplatznachweis Grünflächenberechnung Lüftungsgesuch	
Ordner 11	
18. Bauantrag/Bauvorlagen, Teil 2	242
Brandschutzkonzept Versicherungsnachweis Wärmeschutznachweis Verkehrskonzept Liegenschaftsplan Bauzeichnungen, Teil 1	
Ordner 12	
18. Bauantrag/Bauvorlagen, Teil 3	21
Bauzeichnungen, Teil 2	
Ordner 13	
18. Bauantrag/Bauvorlagen, Teil 4	10
Bauzeichnungen, Teil 3	

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Ordner 14	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	2
20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	6
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
Unterlagenergänzung vom 10.03.2014	74
Zu 8. Lufthygienisches Gutachten	
Zu 14. Sicherheitstechnische Stellungnahme zur Ammoniak-Kälteanlage	
Unterlagenergänzung vom 20.03.2014	72
Zu 6. Auflistung der Feuerungsanlagen	
Zu 8. Beschreibung Biofilter Formular 8/1	
Zu 9. Aktualisierte Fassung des Formulars 9/1	
Zu 10. Ergänzungen zur Abwasserentsorgung	
Zu 14. Ergänzende Stellungnahme zur sicherheitstechnischen Stellungnahme zur Ammoniak-Kälteanlage Nachtrag Brandschutzkonzept	
Zu 16. Nachtrag Brandschutzkonzept	
Zu 17. Ergänzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Zu 18. Nachtrag Brandschutzkonzept	
Zu 19. Auflistung der Feuerungsanlagen	
Zu 20. Überarbeitungen zu den Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	
Unterlagenergänzung vom 16.04.2014	74
Zu 6. Überarbeitetes Formular 6/1 mit Anlagen	
Zu 7. Überarbeitete Formulare 7/1 mit Anlagen und 7/5	
Zu 8. Überarbeitetes Formular 8/1 mit Anlagen Überarbeitetes Lufthygienisches Gutachten	
Zu 19. Angaben zum TEHG	
Unterlagenergänzung vom 09.05.2014	1
Zu 19. Nachlieferung Formular 19/1	
Unterlagenergänzung vom 05.06.2014	82
Zu 10. Deckblatt Abwasserparameter Anlagen- und Verfahrensbeschreibung Sicherheitsdatenblätter Blockschema, Betriebseinheitenplan Lageplan Sanitär, Regenwasser, Schmutzwasser und Prozessabwasser Blockschema Betriebseinheit 4 „Herstellungsprozess“	
Unterlagenergänzung vom 16.06.2014	1
Zu 10. Abwasserplan	
Unterlagenergänzung vom 30.06.2014	7
Zu 10. Abwasserparameter für die Indirekteinleitergenehmigung	

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Grundlegende Nebenbestimmungen

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **einem Jahr** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in der geänderten Form in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse während der Änderung oder des Betriebs der geänderten Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort telefonisch zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Als Vorkommnisse sind in diesem Zusammenhang insbesondere Ereignisse wie

- Ausfall von Lüftungseinrichtungen oder
 - nicht bestimmungsgemäße Stofffreisetzungen
- anzusehen.

1.5.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift des Personals im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung 1.8 oder alternativ in einer Anlage zu diesem Buch zu bestätigen.

1.6.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7.

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungs- und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.8.

Es ist durch den Betreiber ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere folgende Einzelmaßnahmen zu dokumentieren sind:

- Unterweisung in den Betrieb der Anlage nach Nebenbestimmung 1.5.
- Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen nach Nebenbestimmung 2.1.1.3 und 2.1.2.2.

Das Betriebstagebuch ist so aufzubewahren, dass die Eintragungen der letzten 5 Jahre nachvollziehbar sind.

2. Immissionsschutz

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1. Prozessabluft Demeter-Sprühtrocknungsanlage

2.1.1.1.

In der Prozessabluft des Sprühturmes darf folgende Massenkonzentration jeweils

- nach dem Beutelgehäusefilter des externen Wirbelbettes (Emissionsquellen E 3.1) und
- nach dem Beutelgehäusefilter des Sprühturmes (Emissionsquelle E 3.2)

nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub: 5 mg/m^3

Die genannte Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.1.1.2.

Die beiden Abgasreinigungsanlagen (Staubfilter) des Sprühturmes sind mit solchen Einrichtungen (z.B. Mess- und Überwachungsinstrumente) auszurüsten, die ein Ausfall der Anlage dem Bedienungspersonal sofort erkennbar machen.

2.1.1.3.

Die Abluftreinigungsanlagen sind gemäß Herstellervorgaben regelmäßig zu warten.

Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung 1.8 zu dokumentieren.

2.1.2. Dampfkesselanlage und Lufterhitzer

2.1.2.1.

Im Abgas der Emissionsquelle

- E 4 (mit Gas der öffentlichen Gasversorgung betriebener Dampfkesselanlage) und
- E 5 (mit Gas der öffentlichen Gasversorgung betriebener Lufterhitzer)

dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid 10 mg/m^3

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,15g/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³
Gesamtstaub	5 mg/m ³

Die genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

2.1.2.2.

Die Anlage ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers, durch entsprechend ausgebildetes Personal, regelmäßig zu warten, erforderliche Reparaturen sind umgehend vorzunehmen.

Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen sind im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung 1.8 zu dokumentieren.

2.1.3. Messung und Überwachung der Emissionen

2.1.3.1.

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Messungen einer bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§ 26, 28 BImSchG festgestellt worden sein, ob die in Nebenbestimmung 2.1.1.1 und 2.1.2.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Der Betreiber hat die Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Volumenstrom, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt, etc.) messtechnisch zu ermitteln.

2.1.3.2.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.3.1 wiederholen zu lassen.

2.1.3.3.

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung, etc.) auszurüsten.

2.1.3.4.

Die Emissionsmessungen haben entsprechend Nr. 5.3.2.2 TA Luft zu erfolgen. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

2.1.3.5.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

2.1.3.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Muster-messbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

2.1.4. Ableitbedingungen

2.1.4.1.

Über allen Kamin-/Schornsteineinmündungen der Quellen E3.1, E3.2, E4, E5, E 6 und BF dürfen keine Abdeckungen angebracht werden, um das freie Abströmen der Rauchgase/ Abluft zu gewährleisten. Abdeckungen zum Schutz gegen Niederschlag sind nur statthaft, wenn sie ein freies Abströmen der Rauchgase/Abluft nicht behindern.

Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen.

2.2. Sonstige Gefahren

2.2.1.

Die in der von der Firma Müller-BBM GmbH erstellten „Sicherheitstechnischen Stellungnahme, Ammoniak-Kälteanlage, Projekt Demeter, Bericht Nr. M113249/01“ vom 07.03.2014 vorgeschlagenen Zielvorgaben (ZV) sind bei der Errichtung und im Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage zu beachten und umzusetzen.

2.2.2.

Auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen und dieser Genehmigung ist vor Inbetriebnahme der Ammoniak-Kälteanlage eine Abnahmeprüfung durch einen gemäß § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Diese Prüfung muss mindestens folgende Punkte beurteilen:

- Etwaige Abweichungen von diesem Genehmigungsbescheid einschließlich diesem zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, insbesondere der zuvor genannten „Sicherheitstechnischen Stellungnahme“.
- Sicherheitstechnische Bewertung der Kälteanlage, insbesondere
 - + Konformitätsprüfung
 - Vergleich genehmigter Betrieb mit tatsächlicher Betriebssituation und der Darstellung im RI-Fließbild.
 - Einhaltung von sicherheitsrelevanten Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid insbesondere aufgrund Begutachtungen vor Errichtung,
 - Einhaltung von nachträglichen Anordnungen
 - + Prüfung der Vollständigkeit der
 - nach BetrSichV und GefStoffV erforderlichen Prüfungen,
 - Dichtheitsprüfung,

- der jährlichen Prüfung durch eine sachkundige Person (nach EN 13313),
 - Alarm- und Gefahrenabwehrplanung,
 - Betriebsanweisungen,
 - Betriebsbuch (z. B. Nachfüllmengen Ammoniak, Routineprüfungen, Instandsetzungen)
- + Prozessleittechnik (Steuerung der Kälteanlage) und Not-Aus-System
- Identifizierung sicherheitsrelevanter PLT-Schutz- und Schadensbegrenzungseinrichtungen, Warn- und Alarmeinrichtungen
 - Prüfung der Spezifikation der Zuverlässigkeit der PLT-Schutzfunktionen
 - Funktionsprüfung (Stichproben) gemäß Funktionsmatrix
- + Stromversorgung sicherheitsrelevanter Einrichtungen/ Notstromversorgung
- + Gaswarneinrichtung
- Eignungsprüfung der Gaswarneinrichtung
 - Prüfung der Inspektions- und Wartungsprotokolle
 - Funktionsprüfung (Stichprobe) gemäß Funktionsmatrix
- + Be- und Entlüftungseinrichtungen für den Maschinenraum und Einrichtungen zum Ableiten von Ammoniak
- Prüfung der Vollständigkeit der Prüfbescheinigungen über die Funktionsprüfung der in die Atmosphäre abblasenden Sicherheitsventile
 - Prüfung des gefahrlosen Ableitens von Ammoniak aus der Maschinenraumentlüftung und den Abblaseleitungen von Sicherheitsventilen nach den Vorgaben der TRAS 110.
- + Brandschutzeinrichtungen
- + Bauliche Maßnahmen, Fluchtwege und Notbeleuchtung
- + Kennzeichnung der Kälteanlage (Kennzeichnungsschild nach DIN EN 378)
- + Kennzeichnung der Zugangstüren zum Kältemaschinenraum (z. B. gemäß Gefahrstoff-VO)
- + Persönliche Schutzausrüstung

2.2.3.

Es sind alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Ammoniak-Kälteanlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG durchzuführen.

Der Prüfumfang entspricht den Vorgaben aus Nebenbestimmung 2.2.2.

2.2.4.

Über das Ergebnis der Prüfung gemäß Nebenbestimmung 2.2.2 und 2.2.3 ist durch den Sachverständigen ein Prüfbericht zu erstellen.

Maßnahmenempfehlungen sind so konkret wie möglich zu formulieren.

Für die Durchführung der Maßnahme ist eine entsprechende Frist vorzuschlagen.

Der Prüfbericht ist unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3. Baurecht

3.1.

Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde der Prüfbericht des Prüfstatikers für den jeweiligen Bauabschnitt vorgelegt worden ist.

Die Festsetzungen des Prüfstatikers gelten als Nebenbestimmungen dieser Entscheidung.

3.2.

Es dürfen nur solche Bauarbeiten durchgeführt werden, für die geprüfte Berechnungen und Ausführungspläne vorliegen.

3.3.

Der Baubeginn ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige).

Die Anzeige ist auch von der mit der Bauleitung beauftragten Person zu unterschreiben.

Der/Die Bauleiter/in muss über die Mindestqualifikation nach § 51 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 6 HBO verfügen und wegen der Größe und Komplexität des Vorhabens muss mit ihm ständig eine Kommunikation in deutscher Sprache möglich sein.

Mit der Baubeginnsanzeige ist das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

Ein Wechsel der beauftragten Bauleiter oder Unternehmen während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wechselt die Bauleitung, hat die neu beauftragte Person die Mitteilung mit zu unterschreiben.

3.4.

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein.

Für die Dauer der Ausführung von Vorhaben, die nicht nach § 55 HBO oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO baugenehmigungsfrei sind, ist an der Baustelle ein Schild dauerhaft anzubringen, das mindestens die Nutzungsart des Gebäudes, die Zahl seiner Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten (§§ 48 bis 51 HBO) enthalten muss. Das Schild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein.

3.5.

Soweit die unter den Nebenbestimmungen 3.3 und 3.4 geforderten Anzeigen / Benachrichtigungen bereits im Rahmen der Umsetzung des erteilten vorzeitigen Beginns vom 19.08.2013 oder des vom 01.04.2014, Az.: s.o., erfolgt sind, gelten die genannten Nebenbestimmungen als umgesetzt.

3.6.

Der Nachweis über die Erfüllung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) ist mit der Meldung über die abschließende Fertigstellung des Gebäudes vorzulegen.

3.7.

Das Bauvorhaben ist ein Sonderbau gem. § 2 Abs. 8 HBO.

Neben den gesetzlichen Anforderungen der HBO, ihren nachgeordneten Verordnungen und den eingeführten Technischen Baubestimmungen sind auch die Anforderungen der

- Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)

- Technische Prüfverordnung (TPrüfVO)

in der derzeit gültigen Fassung maßgebend und bei der Planung, Ausführung und im Betrieb genau zu beachten.

3.8.

Für die Überwachung der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes während der Bauausführung ist ein Fachbauleiter Brandschutz vor Baubeginn zu benennen, der die Konformität der Ausführung mit dem Brandschutzkonzept bei abschließender Fertigstellung bescheinigt.

3.9.

Die Bauaufsichtsbehörde wird das Objekt nach Fertigstellung in "Wiederkehrenden Überprüfungen" nach vorheriger Terminabsprache von Zeit zu Zeit begehen.

Zu diesem Termin und zur „Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung“ sind die Nachweise über die durchgeführten sicherheitstechnischen Überprüfungen der technischen Anlagen und Einrichtungen im Gebäude gem. TPrüfVO vorzuhalten.

3.10.

Das Gebäude ist mit einer dauernd wirksamen Blitzschutzanlage zu versehen.

Bis zur Ingebrauchnahme des Gebäudes ist eine Bescheinigung vom ausführenden Unternehmer über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage vorzulegen.

3.11.

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde und der Katasterbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen.

Der Rohbau ist fertig gestellt, wenn die tragenden Teile, die Schornsteine, die Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind.

Zur abschließenden Fertigstellung des Gebäudes gehört auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Zur Besichtigung des Rohbaus sind, soweit möglich, die Bauteile, die für die Standsicherheit und den Brandschutz, für den Wärme- und Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Für die Besichtigungen und die damit verbundenen möglichen Prüfungen sind die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die Bescheinigungen nach § 73 Abs. 2 HBO vorzulegen.

Vor der dauerhaften Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage, spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes, ist die Bescheinigung eines Sachverständigen

für Energieerzeugungsanlagen nach § 59 Abs. 6 HBO über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen vorzulegen.

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

Eine frühere Nutzung ist mitzuteilen.

4. Brandschutz

4.1.

Das mit den Antragsunterlagen vorgelegte Brandschutzkonzept ist Bestandteil dieser Genehmigung und mit Maßgabe der in Anlage zu diesem Bescheid beigefügten „Brandschutztechnische Bedingungen und Auflagen zum

- Produktionsgebäude,
- Lüftungsgesuch,
- Versorgungsgebäude,
- Wassertechnikgebäude und
- Pfortnerhaus

umzusetzen.

4.2.

Antragsgemäß, Kapitel C17.6 im „Brandschutzkonzept Produktionsgebäude“, ist der Explosionsschutz mit den Explosionsschutzbereichen im Brandschutzkonzept, in den Feuerwehrlänen und in den Brandschutzordnungen zu berücksichtigen und mit dem Sachverständigen für Brandschutz und anschließend mit der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme abzustimmen. Maßgebend ist das endgültige Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV.

4.3.

Die im „Brandschutzkonzept Produktionsgebäude“ festgestellten Erleichterungen (Kapitel C18) sind nachvollziehbar und werden entsprechend dem geführten Nachweis (Kompensation) zugelassen.

5. Arbeitsschutz

5.1.

Die Gutachterliche Äußerung der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH (ISK-06-14-909) vom 05.02.2014 ist Bestandteil der Genehmigung.

5.2.

Die Prüfbescheinigungen nach § 14 BetrSichV für alle überwachungsbedürftigen Anlagen sind vor Inbetriebnahme der Oberen Arbeitsschutzbehörde vorzulegen.

5.3.

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) für die gesamte nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage ist vor Inbetriebnahme der Oberen Arbeitsschutzbehörde vorzulegen.

5.4.

Die Prüfungen und Nachweise der Sicherheitstechnischen Stellungnahme zum Explosionschutzkonzept der Forschungsgesellschaft für angewandte Systemsicherheit und Arbeitsmedizin mbH (FSA GmbH) Mannheim, Projekt – Nr. : G – 25 – 1318 vom 10.1.22013, sind vor Inbetriebnahme der Oberen Arbeitsschutzbehörde vorzulegen.

6. Abfallrecht

6.1.

Mit Inbetriebnahme der Anlage sind der für der Oberen Abfallbehörde, die tatsächlichen Entsorgungswege der einzelnen Abfallfraktionen, bei gefährlichen Abfällen mit (Sammel-) entsorgungsnachweisnummer vorzulegen.

6.2.

Entgegen dem in den Antragsunterlagen (Formular 9/1) vorgeschlagenen Abfallschlüssel (AS) ist für Abwasser der AS 16 10 02 zu verwenden.

7. Wasserrecht

7.1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7.1.1. Ammoniakkälteanlage

7.1.1.1.

Für Ammoniak gilt die WGK 2, die Kühlanlage ist gemäß § 6 VAWS in die Gefährdungsstufe B eingestuft worden.

Danach ergibt sich gemäß § 23 VAWS eine Sachverständigenprüfungspflicht.

Das Ergebnis der Prüfung und der Sachverständigenprüfbericht sind vor Inbetriebnahme der Oberen Wasserbehörde (OWB) vorzulegen.

7.1.2. Rohstofflager BE 3.1

7.1.2.1.

Das Lager ist, obwohl überwiegend aus festen Stoffen bestehend, in die Gefährdungsstufe C einzustufen und ist somit durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Das Ergebnis der Prüfung und der Sachverständigenprüfbericht sind vor Inbetriebnahme der Oberen Wasserbehörde (OWB) vorzulegen.

7.1.3. Sonstige Anlagen

7.1.3.1.

Die restlichen dargestellten Anlagen sind in die Gefährdungsstufe A eingestuft worden.

7.2. Abwasser

7.2.1. Anlagenübergreifend

7.2.1.1.

Die Abwasserkanäle und -leitungen, über das die aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind zu überwachen.

Die Überwachung der sichtbar verlegten Rohrleitungen ist durch die visuellen Kontrollen der Beschäftigten arbeitstäglich gegeben

7.2.1.2.

Die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind für die mit gewerblichem Abwasser durchflossenen Abwasserleitungen, -kanäle, unterirdische Behälter vor Inbetriebnahme (ohne zusätzliche Anforderung) der OWB vorzulegen.

Die geprüften Anlagenteile sind im Kanalbestandsplan farblich zu kennzeichnen.

Die Auswertung hat durch einen Sachkundigen zu erfolgen (<http://kanalbau.com/>).

Der Anhang 1 der Abwassereigenkontrollverordnung ist anzuwenden und aufgrund der Vielzahl der Anlagenteile ist in einer tabellarischen Darstellung der geprüften Anlagenteile (eindeutige Bezeichnung) das Prüfungsdatum und das Wiederholungsintervall aufzulisten.

7.2.1.3.

Die Vorlage der Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfungen soll im jeweiligen Eigenkontrollbericht erfolgen.

7.2.1.4.

Den Probenahmestellen ist eine Einrichtung zur Erfassung der Abwassermenge zuzuordnen. Bei Chargenanlagen können auch die Chargen gezählt und dokumentiert werden.

7.2.1.5.

Alle Abwasseranlagen sind nach dem Stand der Technik zu betreiben.

7.2.1.6.

Für den Betrieb von Abwasseranlagen ist geeignetes Personal zu beschäftigen.

7.2.1.7.

Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

Insbesondere sind die Anforderungen der baurechtlichen Genehmigungen zu beachten.

7.2.1.8.

Die in den Antragsunterlagen an verschiedenen Stellen aufgeführten Wassersparmaßnahmen sind aufzulisten und der OWB vor Inbetriebnahme vorzulegen.

7.2.2. Fettabscheider

7.2.2.1.

Der Fettabscheider ist vor Inbetriebnahme durch einen Fachkundigen zu überprüfen. Vor Ablauf von 5 Jahren ist der Abscheider wiederkehrend nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist der OWB und dem Abwasserverband Fulda unaufgefordert vorzulegen.

7.2.3. Indirekteinleitenehmigung nach § 58 WHG

7.2.3.1.

Die **widerrufliche** Genehmigung wird befristet auf **15 Jahre** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Indirekteinleitungen.

7.2.3.2.

Folgende Unterlagen sind spätestens **2 Monate vor Inbetriebnahme der OWB vorzulegen.**

- Überarbeiteter Erläuterungsbericht:

Der Erläuterungsbericht hat Auskunft über Herkunft, Menge und Beschaffenheit der Abwässer zu jeder einzelnen Einleitungsstelle Probenahmestelle PNS 1 bis PNS 8 und dem dazugehörigen Produktionsverfahren zu geben, d.h.

Für jede Indirekteinleitung ist folgendes darzustellen:

- Die verwendeten Materialien sind für die jeweiligen Anlagenteile zu benennen.
- Für die Dauer der Einleitung pro Einleitungsvorgang ist das Minimum und Maximum anzugeben.
- Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen sind zu beschreiben.
- Aus der Beschreibung des Ableitungsweges muss hervorgehen, welche Anlagenteile oberirdisch und welche unterirdisch angeordnet sind.

PNS 1:

Für das Abwasser aus dem Kohlefilter ist anzugeben, wieviel Tonnen Kohle im Kohlefilter enthalten sind und wieviel m³ Wasser pro Tag gereinigt (maximal und durchschnittlich) werden können.

PNS 2:

Für das Abwasser aus der Wasserenthärtung ist die Regeneration der Ionenaustauscher detailliert zu beschreiben.

PNS 3:

Das Gesamtvolumen des Kühlturmkreislaufes ist anzugeben. Der Entlastungsvorgang des Kühlturmkreislaufes ist detailliert zu beschreiben, das Gleiche gilt für den Einsatz des Mikrobiozids.

PNS 4:

Die Entschlammung des Kühlsystems ist zu erläutern. Zusätzlich sind die Maßnahmen zur Vermeidung von Schlamm Bildung zu benennen.

- Angabe der PNS-Stellen 1 bis 8 mit Rechts- und Hochwert. Eindeutige Beschriftung jeder PNS-Stelle mit anschließender Fotodokumentation.
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen, z. B.
 - Wartungsverträge
 - Art und Umfang der vorgesehenen Eigenkontrolle
- Angabe des Ansprechpartners und seines Vertreters für Fragen zu Abwasseranlagen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

7.2.3.3.

Die Indirekteinleitenehmigung umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Produktions- und der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abwassers mit den jeweils in den Tabellen 1 bis 8 genannten Konzentrationen an den in den Tabellen genannten Stellen.

Bei Stapelbecken gelten alle Werte für die Stichprobe.

7.2.3.3.1. Probenahmestelle (PNS) 1, Abwasser aus dem Kohlefilter (Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV), Wasseraufbereitung):

Tab. 1: Grenzwerte am Ablauf des Kohlefilters vor Vermischung mit anderem Abwasser, ca. 3,5 m³/d (ca. 23,8 m³/Woche):

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,2	DIN EN 1485	Stichprobe
Arsen	[mg/l]	0,1	DIN EN ISO 11969 nach Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	Qualifizierte Stichprobe

1) siehe hierzu auch Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung

7.2.3.3.2. PNS 2, Abwasser aus der Wasserenthärtung (Anhang 31 der AbwV, Wasseraufbereitung, Regeneration von Ionenaustauschern):

Tab. 2: Grenzwerte am Ablauf der Ionenaustauscher vor Vermischung mit anderem Abwasser, Abwasseranfall ca. 6 m³/d (ca. 42 m³/Woche):

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	1	DIN EN 1485	Stichprobe
Arsen	[mg/l]	0,1	DIN EN ISO 11969 nach Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	Qualifizierte Stichprobe

1) siehe hierzu auch Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung

7.2.3.3.3. PNS 3, Abwasser aus dem Kühlturmkreislauf der Ammoniakanlage (Anhang 31 der AbwV, Kühlwasser):

Tab. 3 a): Grenzwerte am Ablauf des Kühlturmes vor Vermischung mit anderem Abwasser, ca. 5 m³/d (ca. 35 m³/Woche) bei normalem Betrieb:

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,15	DIN EN 1485	Stichprobe
Zink	[mg/l]	4	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe

Tab. 3 b): Grenzwerte am Ablauf des Kühlturmes vor Vermischung mit anderem Abwasser, ca. 8,5 m³/d nach einer Stoßbehandlung mit Mikrobioziden:

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,5	DIN EN 1485	Stichprobe
Zink	[mg/l]	4	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe

7.2.3.3.4. PNS 4, Abwasser, dass bei der Entsalzung des Dampfkessels anfällt (Anhang 31 der AbwV, Dampferzeugung):

Tab. 4: Grenzwerte am Ablauf des Dampfkessels vor Vermischung mit anderem Abwasser, Abwasseranfall ca. 13 m³/d (ca. 90 m³/Woche):

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,5	DIN EN 1485	Stichprobe
Zink	[mg/l]	1	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Cadmium	[mg/l]	0,05	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Kupfer	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Blei	[mg/l]	0,1	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Nickel	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Vanadium	[mg/l]	4	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Hydrazin	[mg/l]	2	DIN 38413-P 1	Stichprobe
Freies Chlor	[mg/l]	0,2	DIN 38408-G 4-1	Stichprobe

7.2.3.3.5. PNS 5, Abwasser, dass bei der Entschlammung des Dampfkessels anfällt (Anhang 31 der AbwV, Dampferzeugung):

Tab. 5: Grenzwerte am Ablauf des Dampfkessels vor Vermischung mit anderem Abwasser, ca. 1,7 m³/d (ca. 11,5 m³/ Woche):

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,5	DIN EN 1485	Stichprobe
Zink	[mg/l]	1	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Cadmium	[mg/l]	0,05	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Kupfer	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Blei	[mg/l]	0,1	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Nickel	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Vanadium	[mg/l]	4	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Hydrazin	[mg/l]	2	DIN 38413-P 1	Stichprobe
Freies Chlor	[mg/l]	0,2	DIN 38408-G 4-1	Stichprobe

7.2.3.3.6. PNS 6, Abwasser Kondensat des Dampfkessels nach dem Economiser/Kamin (Anhang 31 der AbwV, Dampferzeugung)

Tab. 6: Grenzwerte am Ablauf des Dampfkessels vor Vermischung mit anderem Abwasser, ca. 11 m³/d (ca. 75 m³/ Woche):

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,5	DIN EN 1485	Stichprobe
Zink	[mg/l]	1	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Chrom, gesamt	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Cadmium	[mg/l]	0,05	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Kupfer	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Blei	[mg/l]	0,1	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Nickel	[mg/l]	0,5	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe
Vanadium	[mg/l]	4	DIN EN 11885 nach Maßgabe d. Nr. 506 dieser Anlage	Qualifizierte Stichprobe

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
Hydrazin	[mg/l]	2	DIN 38413-P 1	Stichprobe
Freies Chlor	[mg/l]	0,2	DIN 38408-G 4-1	Stichprobe

7.2.3.3.7. PNS8, Abwasser aus der Umkehrosmose (BE4) (Anhang 31 der AbwV, Wasseraufbereitung):

Tab. 7: Grenzwerte am Ablauf der Umkehrosmose für das **Konzentrat** vor Vermischung mit anderem Abwasser, ca. 93 m³/d (ca. 650 m³/ Woche):

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,2	DIN EN 1485	Stichprobe
Arsen	[mg/l]	0,1	DIN EN ISO 11969 nach Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	Qualifizierte Stichprobe

Tab. 8: Grenzwerte am Ablauf der Umkehrosmose für das Regenerationsabwasser vor Vermischung mit anderem Abwasser, ca. 9 m³/d:

Parameter	Einheit	Konzentration	Untersuchungsmethode ¹⁾	Probenahmeart
AOX	[mg/l]	0,2	DIN EN 1485	Stichprobe
Arsen	[mg/l]	0,1	DIN EN ISO 11969 nach Aufschluss nach Abschnitt 8.3.1	Qualifizierte Stichprobe

1) siehe hierzu auch Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung

7.2.3.4. Ableitung von flüssigen Rückständen

7.2.3.4.1.

Die Ableitung sonstiger flüssiger Rückstände, die nicht in den unter Ziffer III genannten Unterlagen aufgeführt sind, wird von der Einleitebefugnis nicht umfasst und ist somit untersagt.

7.2.3.5. Betriebsstörungen

7.2.3.5.1.

Die Einleitung von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörung) beruht, wird von der Einleitungsbefugnis nicht umfasst.

Eine Betriebsstörung ist der OWB und der Oberen Abfallbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.2.3.6. Grenzwerte

7.2.3.6.1.

Die in Tabelle 1 und 2 der Nebenbestimmungen 7.2.3.3 genannten Grenzwerte sind **Überwachungswerte** (ÜW). Sie beziehen sich auf die qualifizierte Stichprobe bzw. Stichprobe und das beim jeweiligen Parameter genannte Analysenverfahren. Die Überwachungswerte (ÜW) gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 v. H. übersteigt.

Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

7.2.3.7. Allgemeine Anforderungen für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Kühlwasser und Dampferzeugung (Anhang 31)

7.2.3.7.1.

Das Abwasser darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner enthalten, die nicht entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV leicht abbaubar sind.

Chrom und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein.

Die vorgenannten Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die jeweils eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe weder in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind, noch unter Betriebsbedingungen entstehen können.

7.2.3.8. Beachtung der kommunalen Abwassersatzung

7.2.3.8.1.

Diese hier erteilte Indirekteinleitenehmigung entbindet nicht von der Beachtung der kommunalen Abwasser-Satzung. Soweit dort schärfere Anforderungen enthalten sein sollten als in der hier erteilten Einleitenehmigung, gelten diese schärferen Anforderungen nach Maßgabe des kommunalen Satzungsrechts.

7.2.3.9. Staatliche Überwachung

7.2.3.9.1.

Die Einleitungen (PNS 1 bis 8) werden entsprechend den Tabellen 1 bis 8 der Nebenbestimmungen 7.2.3.3 jeweils bis zu **2-mal** pro Jahr durch die Wasserbehörde auf Kosten des Unternehmers/der Unternehmerin unvermutet untersucht. Bei eventueller Überschreitung der Überwachungswerte behält sich die Wasserbehörde die Anordnung einer Nachprüfung vor.

Die Wasserbehörde oder die staatliche Stelle kann mit der Probenahme, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung eine gemäß der Abwassereigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen.

Die Wasserbehörde kann die Ergebnisse der Untersuchungen des Betreibers der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage als Ergebnisse der staatlichen Überwachung verwenden.

Die Untersuchungen umfassen die im Bescheid genannten Parameter sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß Anhang 6 "Tätigkeiten der Untersuchungsstelle bei der Probenahme ..." zur Abwassereigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Unternehmerin hat die Untersuchungen zu dulden".

7.2.3.10. Eigenüberwachung

7.2.3.10.1.

Für die Eigenkontrolle ist die Verordnung über die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23.07.2010 in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

Der Einleiter hat seine Abwasseranlagen und Einleitungen wie folgt zu überwachen, wobei die Ergebnisse und Arbeiten in einem Betriebstagebuch zu protokollieren sind.

7.2.3.11. Probenahmestellen PNS 1 -8 und die dazugehörigen Anlagenteile

7.2.3.11.1.

Zur Eigenkontrolle ist folgendes Messprogramm bzw. Kontrolle durchzuführen:

- a) Die Sicherheits- und Messeinrichtungen sind entsprechend den Herstellerangaben zu warten und eventuell zu kalibrieren. Die Funktionsfähigkeitsüberprüfung von Alarmgeber bei Über- und Unterschreitung des jeweils eingestellten Wertes ist im Betriebstagebuch mit Unterschrift festzuhalten.
- b) Kontrolle aller in **Tabelle 1** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **2-mal** jährlich.
- c) Kontrolle aller in **Tabelle 2** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **2-mal** jährlich.
- d) Kontrolle aller in **Tabelle 3 a** und **3 b)** aufgeführten Parameter an der PNS 3 durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **2-mal** jährlich.
- e) Kontrolle aller in **Tabelle 3 b** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **2-mal** jährlich.
- f) Kontrolle aller in **Tabelle 4** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **4-mal** jährlich.
- g) Kontrolle aller in **Tabelle 5** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **2-mal** jährlich.
- h) Kontrolle aller in **Tabelle 6** Kontrolle aller in **Tabelle 2** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **2-mal** jährlich.
- i) Kontrolle aller in **Tabelle 7** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **4-mal** jährlich.
- j) Kontrolle aller in **Tabelle 8** Kontrolle aller in **Tabelle 2** aufgeführten Parameter durch eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle **2-mal** jährlich, wenn zwei und mehr Regenerationen der Umkehrosmose pro Woche durchgeführt werden.
- k) Die vorgenannten Kontrollen können bei Anwendung des § 4 Abs. 2 der EKVO um die durchgeführten staatlichen Kontrollen reduziert werden.

Die unter a) bis j) angesprochenen Tabellen, sind die unter Nebenbestimmung 7.2.3.3 aufgeführten.

7.2.3.12. Mengenüberwachung

7.2.3.12.1.

Die eingeleiteten Abwassermengen sind jeweils getrennt zu ermitteln (siehe Tabelle 1 bis 8 gem. 7.2.3.3) und in einem Betriebstagebuch festzuhalten.

7.2.3.13. Eigenkontrollbericht

7.2.3.13.1.

Für die Zeit vom 01.01. bis 31.12. ist der Eigenkontrollbericht gemäß Anhang 5 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) jährlich bis zum **31.03.** des Folgejahres bei der OWB einzureichen.

Der Bericht muss mind. folgende Angaben enthalten:

- Abwassermenge und Konzentration der im Genehmigungsbescheid begrenzten Parameter, tabellarische Darstellung der Einzelwerte, Berechnung des arithmetischen Mittelwertes und Anzahl der Überschreitungen der Überwachungswerte,
- Abfälle aus den einzelnen Abwasserbereichen und deren Verwertung bzw. Entsorgung (Mengen, Wege),
- Störungen und Mängel mit Auswirkungen auf die Abwasserqualität und Gegenmaßnahmen
- kurze Darstellung der wesentlichen im Bezugszeitraum durchgeführten Änderungen an den Abwasseranlagen und in den angeschlossenen Produktionsanlagen, soweit diese Auswirkungen auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers haben.

Im Internet unter:

<https://umweltministerium.hessen.de>

kann im Bereich Umwelt/Gewässerschutz/Kommunales Abwasser/Eigenkontrolle die aktuelle EKVO heruntergeladen werden.

7.2.3.14. Widerrufsvorbehalt

7.2.3.14.1.

Die erteilte Indirekteinleitgenehmigung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt.

Sie kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden.

7.2.4. Kommunale Abwasseranforderungen

7.2.4.1.

Bei der Einleitung in den Kanal des Abwasserverbandes Fulda ist eine CSB-Konzentration von maximal 600 mg/l einzuhalten.

7.2.4.2.

Die Gesamteinleitung ist auf 7 l/sec begrenzt, dies entspricht einem Abwasservolumen von 605 m³/d. Die Abflussmengenmessung im Ablauf der Vorbehandlungsanlage ist über Fernwirktechnik an das Leitsystem des Klärwerks Fulda-Gläserzell des Abwasserverbandes Fulda anzubinden.

7.2.4.3.

Werden die Einleitbedingungen und die vorgegebene Abwasserfracht nicht eingehalten, hat der Anlagenbetreiber unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Abwasserfracht zu ergreifen. Erforderlichenfalls ist die Vorbehandlungsanlage zu optimieren und ggf. zu erweitern.

7.2.4.4.

Im Ablauf der Vorbehandlungsanlage sind die Einleitbedingungen nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda einzuhalten. Im Bedarfsfall können nach § 8 (3)

der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda auch geringere Grenzwerte und Frachtbegrenzungen festgelegt werden. Der Abwasserverband wird die Einleitung regelmäßig analytisch überprüfen.

7.2.4.5.

Der der Abwasservorbehandlungsanlage vorgeschaltete Fettabscheider ist in der Nenngröße 17 auszuführen.

7.2.4.6.

Dem Abwasserverband Fulda ist vor Baubeginn ein Bauzeitenplan für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen. Der Beginn der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist dem Abwasserverband Fulda anzuzeigen. Der Abwasserverband Fulda behält sich vor, die Herstellung stichprobenhaft nach § 5 Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda zu überprüfen.

7.2.4.7.

Nach der Fertigstellung der neu gebauten Grundstücksentwässerungsanlage (Schmutz- und Prozesswasserleitungen) ist die Dichtheit und die ordnungsgemäße Funktion von einem Fachbetrieb untersuchen zu lassen. Dem Abwasserverband Fulda ist ein entsprechender Dichtheitsnachweis vorzulegen. Der Fachbetrieb hat die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung Kanalbau (Beurteilungsgruppe D) oder Grundstücksentwässerung (Beurteilungsgruppe G) oder gleichwertige Anforderungen zu erfüllen.

7.2.4.8.

Die Angaben über die Lage und Höhe der Entwässerungsanschlüsse am bereits hergestellten Übergabeschacht sind vor Baubeginn zu prüfen.

7.2.4.9.

Die Leitungen der Grundstücksentwässerung sind mit einem Gefälle von min. 1:DN jedoch max. $\leq 8\%$ zu verlegen

7.2.4.10.

Das von befestigten Flächen mit Gefälle zur öffentlichen Verkehrsfläche abfließende Niederschlagswasser ist über Einlaufrinnen oder Sinkkästen zu fassen und an die Regenwasserkanäle der Grundstücksentwässerung anzuschließen.

7.2.4.11.

Nach Fertigstellung des Vorhabens ist dem Abwasserverband Fulda ein Bestandsplan der gesamten Anlage einschließlich der vollständigen Grundstücksentwässerungsleitungen und der Abwasservorbehandlungseinrichtung in Papierform und digital in dxf-Format oder dwg-Format zu übergeben.

7.2.4.12.

Der Vorhabensträger hat sich gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage selbst zu schützen (DIN 13564 und § 5 Abs. 7 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda).

7.2.4.13.

Sämtliche Entwässerungsfälleleitungen sind über das Dach zu entlüften.

7.2.4.14.

Alle Änderungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen der Meldung und ggf. der Genehmigung durch den Abwasserverband Fulda gemäß § 5 und § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserverbandes Fulda.

7.2.4.15.

Einleiten von Grundwasser (Drainagen) in das öffentliche Kanalnetz ist nach § 7 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung **grundsätzlich** unzulässig.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.32.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV ist wie folgt abgegrenzt:

- BE 1, Empfang / Anmeldung
- BE 2, Rohstofflager
- BE 3, Tanklager
- BE 4, Rohstoffaufbereitung
- BE 5, Wärmebehandlung
- BE 6, Ölhandling
- BE 7, Trockenbereich
- BE 8, Abfüllung
- BE 9, Fertigwarenlager
- BE 11, Energiegebäude

3 Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde mit Datum vom 29.01.1992 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 32b-53e621-1-Kg genehmigt

Die letzte Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG (A.F.) erfolgte am 05.07.1996.

4 Verfahrensablauf

Die Nutricia Grundstücksverwaltung GmbH hat am 27.06.2013 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Sie hat ferner mit Schreiben vom 22.07.2013 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die bauvorbereitenden Maßnahmen einschließlich des Bodenaushubs sowie der Fundamenterstellung beantragt.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 19.08.2013 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 33 35e621 1.1 Milupa/we erteilt.

Mit Schreiben vom 17.03.2014 hat die Nutricia Grundstücksverwaltung GmbH eine zusätzliche Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Rohbaus beantragt.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 01.04.2014 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 33 35e621 1.1 Milupa/we erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG vom endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Antragsunterlagen wurden am 30.06.2014 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 7.32.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 7.29.1 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Das Ergebnis im Nachgang zu dieser Genehmigungserteilung im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die Stadt Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher sowie brandschutzrechtlicher Belange
- Der Abwasserverband Fulda – hinsichtlich abwasserfachlicher Belange
- Die Deutsche Emissionshandelsstelle – hinsichtlich Treibhausgasemissionen
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung, dass lediglich die gefassten Emissionen der Feuerungsanlagen (Dampfkessel und Lufterhitzer) sowie der Sprühtürme in Summe für die bestehende sowie die geplante Anlage (gemeinsame Anlage) zu betrachten waren.

Nur für die Komponente „Gesamtstaub“ war nicht auszuschließen, dass der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 TA Luft überschritten werden kann. Die somit erforderliche Bestimmung der Immissionskenngrößen ergab jedoch eine Zusatzbelastung in irrelevanter Größenordnung (vgl. Lufthygienisches Gutachten Nr. M112705/01 der Müller BBM GmbH vom 06.03.2014).

Eine weitergehende Untersuchung war somit nicht erforderlich.

Anhaltspunkte für weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, lagen nicht vor. Eine Sonderfallprüfung konnte somit ebenso entfallen.

6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall war zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eine Emissionsbegrenzung für staubförmige Emissionen zu treffen, die bei der Herstellung und Verarbeitung/Lagerung des Milchpulvers entstehen können. Als relevante Quelle war die Abluft nach den beiden Staubfilter (E 3.1 und E 3.2) zu regeln.

Abweichend von der Ziffer 5.2.1 TA Luft (20 mg/m^3) wurde mit der Festsetzung des schärferen Grenzwert von 5 mg/m^3 den eigenen Vorgaben im Antrag bzw. im Lufthygienischen Gutachten gefolgt.

Die übrigen Nebenbestimmungen zur Prozessabluft waren erforderlich, um der Behörde eine Überwachung ermöglichen zu können.

Weitere Vorsorgeanforderungen ergaben sich für den Dampfkessel und den Luftherhitzer als Nebenanlagen des Sprühtrockners (beide nicht eigenständig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig) für die der in Ziffer 5.4.1.2.3 TA Luft beschriebene Stand der Technik festgesetzt wurde (in Übereinstimmung mit dem Antrag).

Die Nebenbestimmungen zur **Messung und Überwachung** der Emissionen setzten im wesentlichen die Vorgaben des Kapitels 5.3 TA Luft um.

Die Nebenbestimmung zu den **Ableitbedingungen** ergeben sich aus den Anforderungen des Kapitels 5.5 TA Luft. Bei der Bestimmung der Schornsteinhöhen wurde den Ausführungen im o.g. „Lufthygienischen Gutachten“ gefolgt. Eine weitergehende Regelung durch Nebenbestimmungen war somit entbehrlich.

6.1.1.3 Gerüche

Geruchsstoffe zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhalte war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in Nr. 5.2.8 TA Luft. Ergänzend kann nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Im „Lufthygienisches Gutachten Nr. M112705/01“ der Müller BBM GmbH vom 06.03.2014 wurde die Geruchsmissionssituation durch die Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Milchpulver untersucht und bewertet.

Der Gutachter kommt plausibel zu dem Ergebnis, dass die vom Anlagenstandort verursachten Gerüche an der nächstgelegenen Wohnnutzung und im Bereich benachbarter gewerblicher und industrieller Nutzung außerhalb des Betriebsgeländes zu keiner relevanten Geruchszusatzbelastung führt (Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums der GIRL).

Weitergehende Forderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche waren somit nicht erforderlich.

6.1.1.4 Sonstige Gefahren

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-VO).

Bei der Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich aber um eine eigenständig nach Nr. 10.25 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Nebenanlage des Trockenwerkes (9500 kg NH₃).

Bei einer Freisetzung von Ammoniak können Mensch und Umwelt gefährdet werden.

In der von der Firma Müller-BBM GmbH erstellten „Sicherheitstechnischen Stellungnahme, Ammoniak-Kälteanlage, Projekt Demeter, Bericht Nr. M113249/01“ vom 07.03.2014 werden Zielvorgaben (ZV) vorgeschlagen, bei deren Einhaltung davon ausgegangen wird, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllt werden.

Auf Grund der Komplexität der Anforderungen war es erforderlich, die Umsetzung mittels einer Abnahmeprüfung durch einen nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen feststellen zu lassen.

Des Weiteren beschreiben die Technischen Regeln für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ (TRAS 110) den Stand der Sicherheitstechnik. Diese werden gemäß § 51a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) erarbeitet und, soweit erforderlich, dem Stand der Sicherheitstechnik angepasst. Diese sicherheitstechnischen Regeln beschränken sich dabei in ihrer Anwendung nicht nur auf Betriebsbereiche, welche der StörfallV unterliegen.

In Anlehnung an den Entwurf einer Neufassung der TRAS 110 (Stand Februar 2014) wurden Prüfumfang, die Forderung von wiederkehrenden Prüfungen durch einen Sachverständigen und die Vorlage eines Prüfberichtes für notwendig und angemessen erachtet, die Sicherheit der Anlage überwachen zu können.

6.1.2 Lärm

Die vorgelegte Immissionsprognose ist plausibel. Sie bezieht sich auf die durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde festgelegten maßgeblichen Immissionsorte.

Es konnte mit der vorgelegten Prognose nachgewiesen werden, dass an allen Immissionsorten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen somit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm sind daher auszuschließen.

Weitergehende Festlegungen durch Nebenbestimmungen für den Bereich Lärm waren daher nicht festzulegen.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102 „Industriepark Fulda West“ vom 22.07.1978, einschließlich seiner 2. Änderung vom 19.03.1981 und entspricht, ausgenommen den zugelassenen Bauhöhen, den dortigen Festsetzungen.

Mit Beschluss vom 19.08.2013, Beschluss Nr. 29972013 MAG hat der Magistrat der Stadt Fulda über die beantragte Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der Höhenbegrenzung positiv entschieden.

Planungsrecht liegt somit vor.

6.2.2 Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die, bei Umsetzung der hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen haben.

6.2.3 Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft. Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen keine der beantragten immissionschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstehenden Argumente. Ebenso konnte unter diesen Voraussetzungen die beantragte Indirekteinleitenehmigung erteilt werden.

6.2.4 Veterinärrecht

Die Unterlagen wurden von den fachlich zuständigen Veterinärbehörden geprüft. Prüfung hat ergeben, dass besondere Regelungen zum Veterinärrecht nicht erforderlich sind.

6.3 Anhörung Vorhabenträgerin

Mit Schreiben vom 11.07.2014 wurde der Vorhabenträgerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 01.08.2014 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 21.07.14 hat die Beauftragte der Antragstellerin mitgeteilt, dass ausgenommen eines Schreibfehlers in der Nebenbestimmung 2.1.2.1 kein Bedarf an Anpassungen o. Klärungen besteht.

6.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert durch Gesetz am 13.12.2012 (GVBl. I S.622). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2013 (GVBl. S. 652).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

erhoben werden.

Im Auftrag



Weber

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33 – Immissions- und Strahlenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

des Baurechts

- der Magistrat der Stadt Fulda, Bauaufsichtsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

des Brandschutzes

- der Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst, Am St. Florian 4, 36041 Fulda

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Abfallbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 32.2 – Abfallwirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

7.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Arbeitsschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 35.2 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

8. Baurechtliche Hinweise

8.1.

Auf den Vergütungsanspruch des Prüfenieurs für Standsicherheit für einen zusätzlichen Aufwand bei der Prüfung des Standsicherheitsnachweises, der Konstruktionszeichnungen und Pläne infolge von Änderungen oder Fehlern gem. §33 Abs. 1 Nr. 5 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) wird hingewiesen.

8.2.

Für etwaige bauliche Veränderungen oder Nutzungsänderungen in einzelnen Geschossen oder Bauabschnitten während der Bauzeit sind prüffähige Nachträge in dreifacher Ausfertigung rechtzeitig dem Bauaufsichtsamt vorzulegen, sofern dies nicht über eine Änderung der Genehmigung nach BImSchG abgewickelt wird.

8.3.

Beim Bau und Betrieb von Aufzugsanlagen sind die Bestimmungen des § 33 der Hessischen Bauordnung, die Betriebssicherheitsverordnung vom 01.01.2003 und die 12. GSGV (Verordnung über das Inverkehrbringen von Aufzügen) zu beachten.

Fahrschachttüren sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. Hierzu sind in der Bauregelliste A Teil 1 technische Baubestimmungen eingeführt (EN 81). Ein mängelfreier Abnahmebericht der Aufzugsanlage ist vorzulegen.

8.4.

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Sachverständigen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 HBO), ohne Vorliegen der erforderlichen Unterlagen mit der Ausführung von Bauarbeiten beginnt oder beginnen lässt (§ 50 Abs. 1 Satz 4 HBO), oder bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt (§ 59 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO).

8.5.

Auf das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2933) wird hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € muss rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.

9. Abfallrechtliche Hinweise

9.1.

Der Abfallerzeuger hat sich vor der Entsorgung der Abfälle von der Zulässigkeit der Entsorgungsanlage zu überzeugen. Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen.

Der Abfallschlüssel für Abwasser wird nur benötigt, wenn das Wasser in Tankfahrzeugen o.Ä. transportiert wird.

10. Wasserrechtliche Hinweise

10.1.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen den Anforderungen des § 62 WHG entsprechen. Abwasserbelastungen aus diesen Anlagen sind grundsätzlich auszuschließen. Auf die Anforderungen der Anlagenverordnung (VAwS) vom 16.09.1993, zuletzt geändert durch 10. Verordnung zur Änderung der VAwS vom 04.12.2013 (GVBl. I S. 663) wird verwiesen.

10.2. Allgemeiner Hinweis zur Eigenkontrolle

10.2.1.

Die Analysen im Rahmen des Abwasserkatasters des Abwasserverbandes Fulda können hierzu anerkannt werden.

Die Funktionskontrollen der Abwasserbehandlungsanlagen bzw. der Wasseraufbereitungsanlagen ist entsprechend der Arbeitsanweisung der Hersteller durchzuführen. Hierbei sind insbesondere die vorhandenen Mess-, Regel- und Registriereinrichtungen zu warten.

10.3. Hinweis zur kommunalen Abwasserentsorgung

10.3.1.

Das Baugebiet, in dem das Grundstück liegt, wird im Mischsystem entwässert. Die zur Ableitung notwendigen Abwassersammelleitungen in der Straße und gemeinsame Klärvorrichtungen sind vorhanden.

10.3.2.

Der Abwasserverband Fulda hat zum 01.01.2013 die „Gesplittete Abwassergebühr“, d. h. eine getrennte Gebühr für die Entsorgung des Schmutzwassers und die Entsorgung des Niederschlagswassers, eingeführt.

Die zukünftige Niederschlagswassergebühr richtet sich nach der Größe der auf den jeweiligen Grundstücken bebauten, überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann.

Den entsprechenden Erfassungsbogen erhält der Verfahrensträger nach der Rohbaufertigstellung unmittelbar vom Abwasserverband Fulda.

10.3.3.

Bei der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Bestimmungen der DIN-Normen zu beachten. Als die wesentlichsten werden genannt:

DIN EN 12056	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN EN 752	Schwerkraftentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden
DIN EN 13564	Rückstauverschlüsse für Gebäude
DIN EN 1986-100	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen u. -kanälen.
DIN EN 858	Abscheider für Leichtflüssigkeiten
DIN EN 1825	Abscheideranlagen für Fette

10.3.4.

In Kapitel 9, Formular 9/1 ist in den Zeilen W2 und W3 die Bezeichnung „Biogasanlage“ aufgeführt, korrekterweise handelt es sich aber um eine „Faulgasanlage“.

10.3.5.

In der Systemdarstellung der Fa. Enviro EC/D-0.3837 Draft 14.03.2014 könnten Bezeichnungen umbenannt werden, um im zukünftigen Betrieb Missverständnissen vorzubeugen. „Vorbehandeltes Wasser“ wäre in „vorbehandeltes Abwasser“ umzubenennen, „Überschussschlamm-speicher“ in „Flotatschlamm-speicher“ und „Schlamm Ablauf“ in „Schlamm Übergabe“ zu ändern.

11. Veterinärrechtliche Hinweise

11.1.

Beim bau und betrieb der Anlage sind die jeweils gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Daneben sind auch die jeweils gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten zu beachten.

12. Hinweise zur Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG (Emissionsgenehmigung)

12.1.

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.

Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.

12.2.

Es ist zu beachten, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

12.3.

Der Betreiber der Anlage kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen.

Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen.

Der Zugang zu diesen Formularen, weiteren Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

Az.: 33 53e 621 1.1 Milupa/We

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Nutricia Grundstücksverwaltung GmbH für Milupa GmbH

Anlage: Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch

Projekt: Errichtung und Betrieb eines weiteren Sprühtrockners

- Genehmigung vom 22.07.2014

Für den o.g. Genehmigungsbescheid vom 22.07.2014 (Az.: 33 52e 621 1.1 Milupa/We) ist das nachfolgend aufgeführte BVT-Merkblatt maßgeblich:

- Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie – Dezember 2005